

Partnerin in jeder Beziehung

Bestimmungen im Geschäftsverkehr mit der Liechtensteinischen Landesbank AG

Inhaltsverzeichnis

01	Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
02	Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste	10
03	Depotreglement	17
04	Bestimmungen für Sparkonten	21
05	Allgemeine Informationen zur MiFID	23
06	Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten	28
07	Grundsätze für die Ausführung in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)	30

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft (nachstehend «Bank» genannt) gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB»), soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Bank in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

2 Dienstleistungsangebot

Von der Bank angebotene Dienstleistungen sind unter anderem in den Broschüren oder auf der Website der Bank (llb.li) beschrieben. Die Bank behält sich vor, das Angebot von Dienstleistungen und / oder deren Inhalt jederzeit anzupassen. Die Bank ist nicht verpflichtet, neue Geschäfte (wie zum Beispiel Kreditvergaben, Erwerb von Finanzinstrumenten, Anlageberatung, Vermögensverwaltung etc.) abzuschliessen. Sie entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Insbesondere wenn die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften dies erfordert, kann die Bank die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten einschränken oder verweigern.

3 Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen oder kraft Gesetz eintretender Änderungen und Beschränkungen. Verfügungen, die unter Verwendung elektronischer Medien (Internet, E-Mail, Fax etc.) erteilt werden, unterliegen speziellen Bestimmungen.

4 Legitimations- beziehungsweise Unterschriftenprüfung

Die Bank verpflichtet sich bei sämtlichen Aufträgen, unabhängig von der Form der Auftragserteilung, zur gewissenhaften Prüfung der Verfügungsberechtigung. Schäden infolge von Fälschungen oder Nichterkennen von Legitimationsmängeln trägt der Kunde, sofern kein grobes Verschulden der Bank vorliegt. Die Bank prüft Unterschriften hinsichtlich Identität und Legitimation ausschliesslich, indem sie diese mit dem hinterlegten Muster vergleicht. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Identitätsausweise zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass unbefugte Dritte zu den ihm von der Bank

zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln, Daten oder Zugangs-codes, die den Zugriff auf sein Konto ermöglichen, keinen Zugriff erhalten. Bei Aufträgen beachtet der Kunde sämtliche Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Betrügereien oder dergleichen minimieren. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

5 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist bezüglich seiner Person in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben und bezüglich vertretungsbefugter Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden. Die Bank ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend die Handlungsfähigkeit des Kunden oder vertretungsbefugter Dritter vorzunehmen, kann aber je nach den Umständen des Einzelfalles nach eigenem Ermessen geeignete Sicherheitsvorkehrungen (zum Beispiel Kontosperrungen) vornehmen.

6 Tod des Kunden

Im Falle des Todes des Kunden ist die Bank berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, die sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- beziehungsweise Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der Bank eine Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache oder in deutscher beziehungsweise einer anderen von der Bank bezeichneten Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten für solche Unterlagen sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen oder können dem Konto des Kunden belastet werden. Die Bank ist berechtigt, die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus gültig sind, einzuschränken.

7 Mitteilungen der Bank

Die Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie nach den letzten Weisungen des Kunden – oder zu seinem Schutze abweichend davon – verschickt beziehungsweise zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz der Bank befindlichen Kopie oder Versandliste. Elektronische Dokumente gelten als zugestellt, sobald diese für den Kunden oder dessen Bevollmächtigte auf der E-Banking-Umgebung abrufbar sind. Banklagernd zu haltende Post gilt als

zugestellt am Datum, das sie trägt. Für eine versehentliche Zustellung banklagernd zu haltender Korrespondenzen lehnt die Bank jede Verantwortung ab.

8 Massgebliche Bankdokumente

Rechnungen im Kontokorrentverkehr werden nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen. Die Bank kann dem Kunden zur besseren Darstellung der Bankbeziehung zudem spezielle Berichte oder Vermögensaufstellungen aushändigen. Für Ansprüche des Kunden gegenüber der Bank sind die dem Kunden zugestellten offiziellen Bankauszüge und Belege massgeblich.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht der Kunde seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank vor Rechnungsabschluss bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einholen von Kundeninformationen und Mitteilungen des Kunden

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen, zum Beispiel zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen, zu seinen Anlagezielen und zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen sowie im Zusammenhang mit der Vermeidung nachrichtenloser Geschäftsbeziehungen, dem QI-System (Qualified Intermediary), FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), dem automatischen Informationsaustausch (AIA), MiFID-Vorgaben, der Erfüllung von Sorgfaltspflichten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf Depotwerte. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kunden-

angaben dienen dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, das heisst, dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich.

Wenn die Bank dem Kunden vor der Ausführung von Aufträgen Informationen (zum Beispiel Informationen über Kosten) oder Dokumente (zum Beispiel PRIIP KID) zur Verfügung stellen muss, weitere Angaben oder Instruktionen benötigt und sie den Kunden nicht erreichen kann, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es, weil er kurzfristig nicht erreichbar ist, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen. Die Bank übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und Schäden (insbesondere durch Kursverluste oder entgangene Kursgewinne).

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser, es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber der Bank gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, steuerliche Ansässigkeit etc. ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage der Bank seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

9a Elektronische Signaturen

Die Bank entscheidet nach eigenem Ermessen, welche elektronischen Signaturen akzeptiert werden. Dies gilt auch für elektronische Signaturen, die gemäss Gesetz der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt sind.

10 Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden – namentlich durch Verlust, Verspätung, Missverständnisse, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen – trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

11 Gesprächsaufzeichnungen

Die Bank hat das Recht – und teilweise eine gesetzliche Pflicht (zum Beispiel bei Gesprächen betreffend Finanzinstrumente) – Telefongespräche aufzuzeichnen. Sie kann diese als Beweismittel verwenden.

12 Ausführung von Aufträgen

Die Bank haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen – bei Zahlungsaufträgen sowohl bei Auftragserteilung des Kunden als auch bei Aufträgen eines Dritten zur Gutschrift auf einem Konto des Kunden der Bank – höchstens für die fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden ist. Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags.

Für eine Nichtausführung oder Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtge-

setz) oder mit Wirtschaftssanktionen kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. Beim Eingang ungewöhnlicher beziehungsweise auffälliger Beträge zur Gutschrift ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob nach Abklärung der näheren Umstände eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden oder eine Zurücküberweisung erfolgt. Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an die Auftrag gebende Bank zurückzuüberweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte dokumentiert worden ist.

Es liegt im Ermessen der Bank, Aufträge, insbesondere Aufträge zu Barausgängen, nicht auszuführen, falls der Verwendungszweck nicht plausibel erklärt oder dokumentiert werden kann. Als Barausgänge gelten die Auszahlung von Noten oder Münzen oder die physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen an Kunden. Dem Kunden ist bekannt, dass gesetzliche Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Transfer der soeben erwähnten Barausgänge (zum Beispiel Zolldeklarationsvorschriften) bestehen. Er hält diese jederzeit ein.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung beziehungsweise Kreditlimite vorhanden sind. Liegen von einem Kunden verschiedene Dispositionen vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen, allfällig unter Berücksichtigung des zeitlichen Eingangs und des Auftragsdatums, zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

Schliesslich ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Zahlungsaufträgen, Aufträgen zu Anlagen im Ausland oder zu Transaktionen betreffend Depotwerte ist zudem Ziffer 28 AGB (Bankkundengeheimnis und -entbindung) zu beachten.

13 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden wegen mangelhafter oder verspäteter Ausführung beziehungsweise Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen, die der Kunde periodisch erhält, sowie hinsichtlich anderer Mitteilungen und Handlungen der Bank sind nach Kenntnisnahme beziehungsweise sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist, anzubringen.

Bleibt eine von der Bank erwartete Anzeige aus, so hat die Beanstandung zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postablauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Beanstandungen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Konto- und Depotauszüge gelten als richtig befunden, und zwar unter Genehmigung aller darin eingestellten Posten und allfälliger Vorbehalte der Bank in Gutschriftsanzeigen über noch nicht eingegangene Beträge, sofern der Kunde innert sechs Wochen keinen schriftlichen Widerspruch erhebt. Dasselbe gilt für banklagernde Post.

14 Transport und Versicherung

Die Bank besorgt den Versand beziehungsweise Transport von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt die Bank auf Rechnung des Kunden die Versiche-

rung für den Versand beziehungsweise Transport, soweit dies üblich und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank möglich ist.

15 Mehrzahl von Kontoinhabern

Ein Konto kann von mehreren Personen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne eine solche Vereinbarung sind die Kontoinhaber einzeln verfügungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank an einen der Kontoinhaber haften alle Kontoinhaber solidarisch.

16 Verrechnungsrecht

Die Bank ist berechtigt, die Salden aller Konten, die sie im Namen beziehungsweise für Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo führt, unabhängig von deren Bezeichnung und Währung, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen, und zwar ungeachtet allfällig bereits laufender Kündigungsfristen. Im Insolvenzfall der Bank steht dem Kunden ein Verrechnungsrecht zu. Gleichzeitig wird auf die bankengesetzliche Einlagensicherung verwiesen.

17 Pfandrecht, Verpfändungs- und Abtretungsverbot

Der Bank steht an allen Vermögenswerten (inklusive Erträge), die sie für den Kunden bei einer ihrer Geschäftsstellen oder unter ihrem Namen bei einem Korrespondenten aufbewahrt, ein Pfandrecht zu, und zwar ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit. Dies gilt auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Bei Verzug seitens des Kunden ist die Bank zur freihändigen Verwertung dieser Pfänder berechtigt. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt. Der Kontoinhaber verzichtet auf sein Recht, die Konto- und Depotguthaben an Dritte zu verpfänden oder abzutreten.

18 Fremdwährungskonten

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden in gleicher Währung auf den Namen der Bank bei Korrespondenten innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt.

Massnahmen und Einschränkungen gegenüber den Aktiven der Bank im Land der Währung oder der Anlage finden auch auf die Guthaben des Kunden in der betreffenden Währung entsprechende Anwendung, weshalb die Bank keine Haftung übernimmt, falls die Beschaffung einer fremden Währung sowie die Ausführung entsprechender Zahlungen verspätet oder gar nicht erfolgen.

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Massnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In diesem Umfang und solange diese Massnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung, in einer anderen Währung (auch nicht in Schweizer Franken oder Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld, verpflichtet. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

Der Kunde trägt allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern. Der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Verkauf, Zahlungsaufträge oder in bar verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Gutschrift von Beträgen in Fremdwährung erfolgt in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird, es sei denn, der Kunde hat gegenteilige Instruktionen erteilt, ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung (Referenzwährung) oder hat ein Konto in einer Drittwährung, das heisst kein Konto in Schweizer Franken oder in der Referenzwährung, das im Auftrag zur Gutschrift ausdrücklich bezeichnet wurde. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge in einer dieser Währungen gutschreiben.

19 Metallkonten

Der Kunde besitzt gegenüber der Bank einen schuldrechtlichen Anspruch auf Herausgabe des entsprechenden Gegenwertes des auf seinem Konto gebuchten Edelmetalls. Ein Anspruch auf physische Auslieferung besteht nicht. Das Metallkonto ist nicht durch physisches Edelmetall unterlegt, d.h. die Bank hält die auf dem Edelmetallkonto für einen Kunden gebuchten Edelmetalle nicht physisch, sondern lediglich buchmässig.

20 Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Wertpapieren, Wertrechten, Finanzinstrumenten, derivativen Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf.

Erlangt die Bank Kenntnis davon, dass Wertpapiere, Wertrechte, Finanzinstrumente, derivative Produkte oder sonstige Vermögenswerte bzw. deren Emittent im Depot des Kunden mit Wirtschaftssanktionen belegt sind oder belegt werden, so ist die Bank berechtigt, diese Wertpapiere, Wertrechte, Finanzinstrumente, derivativen Produkte oder sonstigen Vermögenswerte im eigenen Ermessen – auch ohne Auftrag des Kunden – zu verkaufen bzw. rückabzuwickeln. Der Kunde verzichtet auf sämtliche allenfalls entstehenden Ansprüche aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Rückabwicklung.

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie diesen im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren oder die Ausführung von Börsenaufträgen bzw. die Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

Führt die Bank Aufträge, die sie von Kunden erhält, als Kommissionärin aus, steht sie gegenüber dem Kunden nicht für die Zahlung bzw. Erfüllung ihres Kontrahenten ein und übernimmt somit auch nicht ein allfälliges, aus einem Kommissionsgeschäft resultierendes, Inkassorisiko.

Beim Auftrag zum Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren im Ausland bzw. bei der Zeichnung bzw. Rücknahme von Fondsanteilen im Ausland betraut die Bank einen Dritten (z.B. Broker, Fondspooler) mit der Erledigung des Auftrags. Dazu muss die Bank Konten bei Drittinstituten (z.B. Banken oder Broker) eröff-

nen und unterhalten, über die die Zahlungsflüsse, resultierend aus der Durchführung von Kommissionsgeschäften, abgewickelt werden. Die Haftung der Bank beschränkt sich in diesen Fällen auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Drittinstituts. Das Risiko aus einer allfälligen Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit dieses Drittinstituts trägt der Kunde.

Bucht die Bank beim Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren bzw. bei der Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen die Anzahl Wertpapiere bzw. Fondsanteile oder den Verkaufserlös bereits vor dem Erhalt der Wertpapiere bzw. Fondsanteile oder vor dem Erhalt des Verkaufserlöses auf Depots oder Konten des Kunden ein, so geschieht dies unter dem Vorbehalt des Erhalts der Wertpapiere bzw. Fondsanteile oder der Gutschrift des Verkaufserlöses bei der Bank.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung, hoheitliche Verfügungen im In- oder Ausland) eintreten.

21 Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben

Zinssätze und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden. Soweit sie nicht schriftlich darauf verzichtet hat, behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben und Gebühren, Preise, Zinssätze (positive und negative), Margen im Zinsgeschäft und Kommissionen mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen, ist dazu (namentlich bei plötzlichen oder raschen Änderungen der Marktverhältnisse) jedoch nicht verpflichtet. Beim Vorliegen spezieller Marktverhältnisse ist die Bank insbesondere auch berechtigt, bei Kontoguthaben einen Negativzins einzuführen. Die aktuellen Zins- und Gebührensätze können auf den Gebühren- und Produkteblättern auf der Website der Bank eingesehen oder beim Kundenberater angefordert werden. Änderungen werden dem Kunden in einer der Bank geeignet erscheinenden Weise mitgeteilt. Im Widerspruchsfall steht dem Kunden die Kündigung der von der Änderung betroffenen Konto- / Depotbeziehung frei.

Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (zum Beispiel im Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Betreibungs-, Insolvenz-, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren und Nachforschungen) kann die Bank auch Mehraufwendungen verrechnen.

Bei einer Kontoüberziehung werden dem Kunden von der Bank Sollzinsen belastet, welche auf dem Bankauszug entsprechend ausgewiesen werden. Es obliegt dem Kunden, sich bei der Bank im Voraus über die Höhe der aktuellen und damit zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs zur Anwendung kommenden Sollzinsen zu informieren. Die Sollzinsen werden regelmässig aktualisiert und an die Marktsituation (z.B. Referenzzinssatz) angepasst.

Allfällige Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden beziehungsweise welche die Bank aufgrund von liechtensteinischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, gehen zulasten des Kunden beziehungsweise können ohne vorherige Mitteilung dem Kunden weiterverrechnet werden.

22 Nachrichtenlosigkeit

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen und sich bei allfälligen Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die Bank wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen direkt dem Konto zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.

23 Bestandespflegekommissionen bei Fonds

Die Bank gewährt Dritten keinerlei Bestandespflegekommissionen für den Vertrieb von Fonds (darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft der Bank verwaltet werden).

Sofern die Bank im Zusammenhang mit dem Erwerb / Vertrieb von Fonds Bestandespflegekommissionen von Dritten erhält, gibt sie diese vollumfänglich an den Kunden weiter, sofern die Bankverbindung des Kunden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Bestandespflegekommissionen noch besteht. Für alle nach der Saldierung erhaltenen Bestandespflegekommissionen, deren Höhe analog zu der in Ziffer 24 beschriebenen Art und Weise bemessen wird, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a ABGB.

24 Gewährung von Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und / oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren etc. und / oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte / Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bank wird die Höhe der gewährten Zuwendungen während der Beratung offenlegen.

Vereinnahmung von Zuwendungen im Zusammenhang mit Geschäften mit Finanzinstrumenten nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften der Bank) im Zusammenhang mit dem Erwerb / Vertrieb von Finanzinstrumenten, Zertifikaten, Notes etc. (nachstehend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft der Bank verwaltet und / oder herausgegeben werden) Zuwendungen in Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (beispielsweise aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können und dass die Bank diese behalten wird. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, die periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und / oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden

oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Die Bank wird die genaue Höhe der vereinnahmten Zuwendungen während der Beratung offenlegen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) von der Bank weitere Einzelheiten über die mit Dritten in Bezug auf solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen verlangen. Sofern die Zuwendungen vor der Erbringung der Dienstleistung nicht genauer bestimmbar sind, teilt die Bank dem Kunden nachträglich den genauen Betrag der Zuwendung mit. Im Hinblick auf Zuwendungen, die die Bank fortlaufend erhält, wird der Kunde mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen Zuwendungen unterrichtet. Der Kunde verzichtet auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a ABGB. Die Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit Geschäften mit Finanzinstrumenten von Dritten erhält, sind dazu bestimmt, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Welche zusätzlichen oder höherrangigen Dienstleistungen die Bank gegenüber dem Kunden erbringt, welche im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Zuwendungen stehen, darüber wird in den «Grundsätzen für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» informiert.

25 Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte bei der Bank sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich.

Er ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich und er hält die entsprechenden Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte der Bank beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung der Bank für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.

26 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche ganz oder teilweise auszulagern (Outsourcing). Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen ist die Bank auch ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden berechtigt, Kundendaten an die von ihr beauftragten Dienstleister zu übermitteln. Das Bankkundengeheimnis bleibt vollumfänglich gewahrt.

27 Zahlungsverkehr und Datenbearbeitung

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, die den Namen, die Adresse und die Kontonummer umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Dadurch werden diese Daten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch den Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Transaktionen über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen, sei es durch die automatisierte Weitergabe oder auf Anfrage von beteiligten Instituten. In einem solchen

Fall sind diese nicht mehr durch liechtensteinisches Recht geschützt, und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten offenzulegen.

28 Bankkundengeheimnis und -entbindung

Den Mitgliedern der Organe, den Mitarbeitenden und Beauftragten der Bank obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankkundengeheimnis, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Kontoinhaber, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnete Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen / Firma, Adresse, Wohnsitz / Sitz, Geburts- / Gründungsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf / Zweck, Kontaktdetails, Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Depotdaten, Angaben zu Krediten und weiteren Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Gruppengesellschaften der Bank oder an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Dies gilt auch, wenn die Bank treuhänderisch tätig wird. Der Kunde entbindet die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Gruppengesellschaften der Bank oder an Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche die Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten beziehungsweise selbst erstellt hat. Die Bank kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht, gestützt auf Gesetz, Aufsichtsrecht und / oder internationale Abkommen (zum Beispiel FATCA, AIA), verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe (zum Beispiel Meldung von Geschäften gemäss MiFIR).
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei) androht oder einleitet.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der Bank auf der Grundlage einleiten, dass die Bank Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
- Die Bank verwertet Sicherheiten des Kunden oder von Dritten im In- oder Ausland zur Befriedigung ihrer Ansprüche dem Kunden gegenüber.
- Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.

- Beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden im In- und Ausland.
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, die der Kunde in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhebt.
- Die Bank ist im Rahmen der Ausführung von Zahlungsaufträgen (in Fremdwährungen oder auch in Schweizer Franken) beziehungsweise der Deckung einer eingehenden Zahlung (Zahlungsgutschrift) verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten, beziehungsweise eine solche Weiterleitung ist üblich.
- Der Kunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit- / Debitkarte für sich oder einen Dritten.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank nimmt gruppenweite Koordinationsaufgaben in verschiedenen Bereichen, zum Beispiel Sorgfaltspflichten, Risikomanagement oder Marketing, wahr. Zur Erfüllung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist die Bank im Einzelfall auch berechtigt, Dritte im In- und Ausland mit den notwendigen Abklärungen zu beauftragen und die entsprechenden Kundendaten zu übermitteln.
- Die Bank lagert einzelne Geschäftsbereiche (zum Beispiel Druck und Versand von Bankdokumenten) oder Teile davon aus.
- Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann es für die Bank erforderlich sein, Mitarbeitenden der Bank oder von Beauftragten, die sich zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet haben, Zugriffe auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotwertes (zum Beispiel Wertpapier- oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet beziehungsweise berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich. Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepot-Zentralen, Drittverwahrer, Börsen, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotwerten ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundendaten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten zur Erfüllung des Zwecks durch die Bank und Dritte bearbeitet werden und nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen in Liechtenstein entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Gruppengesellschaften der Bank oder Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundenda-

ten ihrerseits offenzulegen, und die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

29 Kündigung

Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben, insbesondere auch erteilte Kredite und Kreditbewilligungen zu annullieren und ihre Guthaben ohne Kündigung einzufordern.

Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Bankbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird oder ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist, welches die Reputation der Bank gefährdet.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös oder noch vorhandene Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am von einem Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Schecks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden oder auch banklagernd für den Kunden zur Verfügung halten. Die Vermögenswerte und Guthaben gelten damit als dem Kunden zurückerstattet.

30 Feiertage

Liechtensteinische Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

31 Sprache

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

32 Erfüllungsort

Die Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto oder Depot führt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

33 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig werden oder sollten die AGB eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

34 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

35 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Vaduz. Der Kunde unterzieht sich für alle Verfahren dem gleichen Gerichtsstand. Er kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht beziehungsweise jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

36 Vorbehalt spezieller Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen AGB von der Bank erlassene Sonderbestimmungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen.

37 Änderungen

Die Bank ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

38 Gültigkeit

Diese AGB treten am 1. März 2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste

1 Gemeinsame Bestimmungen

Diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» gelten für die Ausführung von Transaktionen über ein Zahlungskonto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG (nachfolgend «Bank» genannt).

Die Bestimmungen des ersten Kapitels («Gemeinsame Bestimmungen») gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Kapitel 2 («Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR») gilt für die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste, d.h. für Zahlungsvorgänge von oder in Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in der Währung eines EWR-Mitgliedstaates ausserhalb der Eurozone (auch in Schweizer Franken), wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser im EWR ansässig ist.

Kapitel 2 gilt mit Ausnahme der Ziffern 2.2 und 2.5 für Zahlungsvorgänge in einer Währung, die keine Währung eines EWR-Mitgliedstaates ist, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers im EWR ansässig sind oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser im EWR ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die im EWR getätigt werden.

Ebenfalls gilt Kapitel 2 mit Ausnahme der Ziffern 2.2, 2.4. Abs. 1, 2.5, 2.6.7, 2.6.9, 2.6.10 und 2.8 für Zahlungsvorgänge in allen Währungen, bei denen lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister im EWR ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die im EWR getätigt werden.

Die Bestimmungen bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste (nachfolgend «Zahlungsdienstegesetz»).

Folgende Ziffern gelten nur bei Konsumenten im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG): 1.9, 1.10, 2.6.4, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.9, 2.6.10 sowie 2.8.

Gegenüber Zahlungsdienstnutzern, welche keine Konsumenten sind, gelten die in den Artikeln 48 bis 66 ZDG vorgesehenen Informationspflichten nicht.

Diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» und den AGB der Bank gehen die Ersteren vor.

1.1 Angaben zur Bank sowie zur Aufsichtsbehörde

Die Bank hat ihren Sitz an folgender Adresse: Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein. Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Sie ist zusätzlich unter der E-Mail-Adresse: llb@llb.li erreichbar. Anfragen zu konkreten Transaktionen bzw. zu Bankkundengeheimnisrelevanten Daten können über diesen Kanal nicht beantwortet werden.

Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein, und untersteht deren Aufsicht.

1.2 Begrifflichkeiten

Im Sinne der nachfolgenden Vertragsbestimmungen gelten folgende Begriffe:

1.2.1 Konsument

Eine natürliche Person, die bei den vom Zahlungsdienstegesetz erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

1.2.2 Kundenidentifikator

Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer mitteilt und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (z.B. IBAN / International Bank Account Number);

1.2.3 Kontoinformationsdienstleister

Eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich Kontoinformationsdienste erbringt und dabei einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten betreibt, das bzw. die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält;

1.2.4 Rahmenvertrag

Ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;

1.2.5 Sammelauftrag

Zusammenfassung mehrerer Zahlungsaufträge auf einem Formular oder einer Datendatei;

1.2.6 Zahler

Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet, oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;

1.2.7 Zahlungsauftrag

Jeder Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;

1.2.8 Zahlungsauslösedienstleister

Ein Zahlungsdienstleister, der auf Antrag eines Zahlungsdienstnutzers Zahlungsaufträge in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst;

1.2.9 Zahlungsempfänger

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll;

1.2.10 Zahlungsdienste

Gewerblich erbrachte Dienste zur Ausführung von u.a. Lastschriften, Überweisungen und Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarte sowie Dienste mit denen Ein- und Auszahlungsgeschäfte ermöglicht werden;

1.2.11 Zahlungsdienstnutzer

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt;

1.2.12 Zahlungsdienstleister

Die Bank (bzw. die Post, das E-Geldinstitut, das Zahlungsinstitut etc.) des Zahlers oder des Zahlungsempfängers;

1.2.13 Zahlungsinstrument

Jedes personalisierte Instrument und / oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird.

1.3 Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Die Bank bietet eine breite Palette von Zahlungsdiensten an. Hinsichtlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale dieser Zahlungsdienste verweist sie auf die diesbezüglichen Publikationen.

1.4 Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Aufträgen

1.4.1 Ausführung von Aufträgen

Zahlungsaufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Kunden einholen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht

wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

1.4.2 Benötigte Informationen für eine ordnungsgemässe Ausführung

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Zahlungsdienstnutzer insbesondere folgende Angaben:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz- / Sitzadresse des Zahlungsempfängers resp. Zahlers bei Lastschriftaufträgen
- Kundenidentifikator (IBAN – International Bank Account Number)
- Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Bankname, BIC: Bank Identifier Code und wenn möglich Filiale) resp. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen
- Datum der Ausführung
- Einzelzahlung oder wiederkehrende Zahlung
- Währung und Betrag
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge (z.B. via E-Banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen für elektronische Dienstleistungen.

1.4.3 Ablehnung oder spätere Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahlungsdienstnutzer verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag später auszuführen oder abzulehnen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Kunde wird von der Bank in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies möglich ist und nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und / oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.

Für die verzögerte oder unterbliebene Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen steht, insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (SPG), kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Zahlungskonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuüberweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist aus-

reichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte informiert worden ist.

Schliesslich ist die Bank nicht dazu verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

Die Bank kann dem Kunden die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

1.5 Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

1.6 Erteilung, Eingang und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem Zahlungsvorgang vor – oder im Einverständnis mit der Bank allenfalls nach – der Ausführung zugestimmt hat. Der Kunde erteilt Zahlungsaufträge in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Auftrag als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln (E-Banking, Telefon, Fax oder E-Mail) gelten spezielle Bestimmungen. Durch eine gemäss diesen speziellen Bestimmungen erteilte Zustimmung des Kunden gilt der Zahlungsvorgang ebenfalls als autorisiert.

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank widerrufen, vorbehalten bleiben die nachstehenden Absätze.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags gilt der Zeitpunkt, zu welchem der Zahlungsauftrag bei der Bank eingeht. Das Konto des Kunden darf vor dem Eingang des Zahlungsauftrags nicht belastet werden. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er am ersten darauffolgenden Geschäftstag als eingegangen. Die Annahmeschlusszeit ist an Geschäftstagen 16:30 Uhr. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Geschäftstag ausgeführt werden. Die Bank behält sich jedoch vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wünscht der Zahler die Ausführung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Der Zahler kann in diesem Fall den Auftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Zeitpunkt widerrufen.

Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister oder von einem bzw. über den Zahlungsempfänger ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorganges oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrages erteilt hat.

Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen.

Den Widerruf eines Zahlungsauftrags kann die Bank dem Zahler in Rechnung stellen.

1.7 Entgelte für Zahlungen

Die Bank kann für die Erbringung von Zahlungsdiensten Entgelte belasten. Diese Entgelte sowie eine allfällige Aufschlüsselung können der separaten Konditionenübersicht entnommen werden.

Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste».

Die Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

1.8 Währungsumrechnung

Die Zahlung erfolgt in der vom Kunden gewünschten Währung.

Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährungen erfolgen in Schweizer Franken und zwar zum aktuellen Wechselkurs, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Kunden oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos.

Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten. Die Bestimmung des Wechselkurses ergibt sich aus der Umrechnungsregelung in der Konditionenübersicht der Bank. Der Referenzwechsellkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlichen Quelle.

1.9 Informationspflichten

1.9.1 Allgemeine Informationspflichten

Die Bank stellt dem Kunden diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» sowie die darin vorgesehenen Informationen jederzeit auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung. Für vom Kunden gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel kann die Bank ein Entgelt verlangen.

1.9.2 Informationen an den Kunden bei Zahlungsvorgängen

Die Bank wird dem Kunden, der Konsument ist, die Informationen zu den einzelnen Zahlungsvorgängen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Wertstellung) – sofern nicht bereits unverzüglich nach Ausführung der jeweiligen Transaktion mitgeteilt – einmal monatlich kostenlos auf die vereinbarte Weise zugänglich machen oder mitteilen.

1.10 Änderungen und Kündigung der Bestimmung für Zahlungsdienste

1.10.1 Änderungen des Rahmenvertrags

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Rahmenvertrags vor. Änderungen des Rahmenvertrags werden schriftlich spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen.

Die Zustimmung zur Änderung des Rahmenvertrags gilt als erteilt, wenn der Kunde der Bank seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Die Zinssätze oder Wechselkurse können von der Bank jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden geändert werden. Sie werden diesem in geeigneter Form mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht. Informationen zu allfälligen Referenzzinssätzen und / oder -wechsellkursen werden von der Bank zugänglich gemacht oder stammen aus einer öffentlichen Quelle.

1.10.2 Vertragslaufzeit

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

1.10.3 Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Kunde kann den Rahmenvertrag jederzeit fristlos kündigen. In diesem Fall müssen die entsprechenden Zahlungskonten saldiert werden.

Der Rahmenvertrag kann vom Kunden nach Ablauf von sechs Monaten kostenlos gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind.

Die Bank kann den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich kündigen. Liegen besondere Umstände vor, kann die Bank den Rahmenvertrag jederzeit kündigen.

Im Voraus gezahlte Entgelte werden von der Bank anteilmässig erstattet.

1.11 Kommunikationssprache und -mittel

Die massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung entspricht der Sprachführung gemäss dem Kontoeröffnungsantrag. Die Bank wird mit dem Kunden in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen über andere Kommunikationswege werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wendet sich der Kunde auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit dem Kunden Verbindung aufzunehmen.

Bezüglich elektronischer Dienstleistungen gelten die entsprechenden besonderen Vereinbarungen.

1.12 Streitbeilegungsverfahren

Zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitfällen zwischen der Bank und dem Zahlungsdienstnutzer kann die Schlichtungsstelle gemäss Zahlungsdienstegesetz angerufen werden. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise und versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

2 Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

2.1 Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments und des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie Voraussetzungen zur Sperre festgelegt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments die Annahme nahelegen, dass der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder, wenn bei Verwendung eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen wird die Bank den Kunden nach Möglichkeit vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Sperrung und deren Gründe unterrichten, es sei denn, dies würde objektiv gerechtfertigten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges anwendbares Recht verstossen.

Die Bank hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

Die Bank kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschliesslich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. In diesen Fällen wird der Kunde in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür unterrichtet. Diese Information wird dem Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto gegeben, es sei denn, das würde objektiv gerechtfertigten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges anwendbares Recht verstossen.

Die Bank gewährt Zugang zu dem Zahlungskonto, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.

2.2 Ausführungsfrist und Wertstellung

Für Zahlungsvorgänge in Euro und Zahlungsvorgänge in Schweizer Franken innerhalb Liechtensteins sowie Zahlungsvorgänge, bei denen eine Währungsumrechnung zwischen Euro und der Währung eines EWR-Mitgliedstaates stattfindet, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in Liechtenstein durchgeführt wird und – im Fall von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen – der grenzüberschreitende Transfer in Euro stattfindet, beträgt die maximale Ausführungsfrist ein Geschäftstag. Als Ausführungsfrist ist dabei der Zeitraum gemeint, innerhalb welchem der Betrag dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden diese Fristen um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für andere Zahlungen innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Geschäftstagen.

Die Bank teilt dem Kunden auf Verlangen die maximale Ausführungsfrist für einen bestimmten, von ihm ausgelösten, aber noch nicht ausgeführten Zahlungsvorgang mit.

2.3 Wertstellungsdatum (Valutadatum) und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Geschäftstag, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

2.4 Entgelte

Bei einem Zahlungsvorgang innerhalb des EWR tragen der Zahler und der Zahlungsempfänger die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers im EWR ansässig ist oder falls nur ein Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist, dieser im EWR ansässig ist.

Die Bank teilt dem Kunden auf Verlangen die Entgelte für einen bestimmten von ihm ausgelösten, aber noch nicht ausgeführten Zahlungsvorgang mit.

2.5 Transferierte und eingegangene Beträge

Bei einem eingegangenen Betrag darf die Bank ihre Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

2.6 Schutzmassnahmen/Haftung und Erstattung

2.6.1 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnete Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet:

- bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstruments die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten und
- den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich der Bank oder einer anderen bezeichneten Stelle gemäss den besonderen Vereinbarungen anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Kunde hat die Möglichkeit solch eine Anzeige im Fall von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch des Zahlungsinstruments kostenfrei vorzunehmen. Es dürfen ausschliesslich die direkt mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Ersatzkosten abgerechnet werden.

Der Zahlungsdienstnutzer trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Konsument, so haftet dieser für Schäden, die der Bank aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art dessen Verschuldens betraglich unbegrenzt.

2.6.2. Anzeige im Fall von Betrug oder Sicherheitsrisiken

Die Bank wird den Kunden im Fall von mutmasslichem oder tatsächlichem Betrug oder im Fall eines Sicherheitsrisikos in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die allfällige Sperre und Gründe hierfür informieren, sofern dies möglich ist und nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und / oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst.

2.6.3 Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Der Kunde muss die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs – einschliesslich

eines solchen nach den Ziffern 2.6.7, 2.6.9 und 2.6.10 – geführt hat, schriftlich unterrichten. Der Zahlungsdienstnutzer hat diese Unterrichtung unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seines Kontos vorzunehmen.

Für Kunden, welche keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.

2.6.4 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch technische Probleme des durch die Bank erbrachten Zahlungsdienstes beeinträchtigt wurde.

Bestreitet ein Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so hat die Bank bzw. ein Zahlungsauslösedienstleister, wenn ein Zahlungsvorgang über den Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde, Aufzeichnungen über die Nutzung eines Zahlungsinstruments und erforderlichenfalls weitere unterstützende Beweismittel vorzulegen, um nachzuweisen, dass der Kunde entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach 2.6.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

2.6.5 Haftung der Bank für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Hat ein Kunde einen Zahlungsvorgang nicht autorisiert, erstattet die Bank dem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags. Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bank von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder ihr dieser angezeigt wurde.

Die Bank bringt das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die Bank stellt sicher, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird.

Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, erstattet die Bank den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags. Die Bank bringt das belastete Zahlungskonto erforderlichenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Keine Erstattungspflicht besteht, wenn die Bank begründet davon ausgehen konnte, dass Betrug vorliegt.

2.6.6 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Abweichend von Ziffer 2.6.5 trägt der Kunde bis 50 Schweizer Franken bzw. den Gegenwert in Euro den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, beispielsweise durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, entsteht.

Keine Haftung eines Kunden besteht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zah-

lungsinstruments für den Kunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar war, es sei denn, der Kunde hat selbst in betrügerischer Absicht gehandelt, oder der Verlust des Zahlungsinstruments wurde durch Handlungen oder Unterlassungen von einem Angestellten der Bank, von einem Agenten der Bank, von einer Zweigstelle der Bank, oder von einer Stelle, an die die Bank Tätigkeiten ausgelagert hat, verursacht.

Der Kunde trägt den gesamten Verlust, der durch einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht oder durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nach Ziffer 2.6.1 herbeigeführt hat. Der Höchstbetrag nach Abs. 1 ist diesfalls nicht anwendbar.

Verlangt die Bank keine starke Kundenauthentifizierung, so trägt der Kunde einen finanziellen Verlust nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine starke Kundenauthentifizierung, hat er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers jeglichen finanziellen Schaden zu ersetzen.

Im Fall des Verlusts, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments trägt der Kunde keine negativen finanziellen Folgen, wenn er einen solchen Vorfall der Bank oder der durch sie benannten Stelle unverzüglich angezeigt hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Stellt die Bank keine geeigneten Verfahren bereit, um Zahlungsdienstnutzern eine Anzeige des Verlusts, des Diebstahls oder der nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstrumentes zu ermöglichen, so haftet der Kunde nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstrumentes. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

2.6.7 Fehler bei Ausführung eines vom Kunden ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag direkt vom Kunden ausgelöst, so haftet die Bank unbeschadet der Ziffern 2.6.3, 2.6.11 Abs. 4 und 2.7 gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, die Bank kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls der Bank des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Ziffer 2.2 fristgerecht bei der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall haftet die Bank des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Im Fall einer nicht ordnungsgemässen Ausführung durch die Bank erstattet die Bank unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto des Kunden gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch den Kunden ausgelöst wurde, bemüht sich die Bank auf Verlangen – ungeachtet der dargestellten Haftung – unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Kunden über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Kunden wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

2.6.8 Fehler bei Ausführung eines vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelösten Zahlungsauftrages

Wird ein Zahlungsauftrag vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet die Bank dem Kunden den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

2.6.9 Fehler bei Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Bank grundsätzlich vorbehaltlich der Ziffern 2.6.3, 2.6.11 Abs. 4 und 2.7 gegenüber dem Zahlungsempfänger:

- für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank des Zahlers
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihrer Pflichten nach Ziffer 2.3

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Absatz 1 haftet, haftet die Bank gegenüber dem Zahler. In diesem Fall erstattet die Bank gegebenenfalls unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Bank nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Die Bank haftet gegenüber dem Kunden für alle von ihr zu verantwortenden Entgelte und für Zinsen, die dem Kunden infolge einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

2.6.10 Fehlerhafte Ausführung eines Zahlungseinganges

Die Bank stellt sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Kunden unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto der Bank gutgeschrieben wurde.

Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers oder bei verspäteter Verarbeitung durch die Bank wird der Betrag auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Darüber hinaus haftet die Bank gegenüber dem Kunden für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihrer gesetzlichen Pflichten.

2.6.11 Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

Die Bank behält sich vor, bei eingehenden Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder nach eigenem Ermessen einen Abgleich des Kundenidentifikators mit dem Namen und der

Adresse des Kunden vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, den Zahlungsdienstleister des Zahlers über die Nichtübereinstimmung zu informieren.

Die Bank behält sich ebenfalls vor, bei ausgehenden Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder nach eigenem Ermessen einen Abgleich des Kundenidentifikators auf dessen Vollständigkeit zu machen und den Zahlungsauftrag bei einem unvollständigen Kundenidentifikator zurückzuweisen.

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank gemäss den Ziffern 2.6.7, 2.6.9 und 2.6.10. nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 1.4.2 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

2.6.12 Rückholung von Zahlungen mit irrtümlich falschen Kundenidentifikatoren

Falls der Kunde einen Zahlungsauftrag irrtümlich an einen falschen Kundenidentifikator geschickt hat, ist die Bank bemüht, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Ist die Einbeziehung des Geldbetrags nicht möglich, so teilt die Bank dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle Informationen mit, über die sie verfügt, und die für den Kunden relevant sind, damit dieser seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags auf dem Rechtsweg geltend machen kann. Für die Wiederbeschaffung kann die Bank dem Kunden ein Entgelt in Rechnung stellen.

Hat der Kunde einen Zahlungsauftrag mit irrtümlich falschem Kundenidentifikator in Auftrag gegeben, so haftet die Bank gemäss den Ziffern 2.6.7, 2.6.9 und 2.6.10 nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

2.6.13 Zusätzliche Entschädigungen

Weitere Ansprüche können sich aus gesetzlichen oder besonderen vertraglichen Regelungen ergeben.

2.7 Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die eine Partei, die sich darauf beruft, keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister aufgrund spezieller gesetzlicher Pflichten daran gehindert war, seine Pflichten nach dem Zahlungsdienstgesetz zu erfüllen.

2.8 Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Kunde hat gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

- der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs bei der Autorisierung nicht angegeben wurde sowie

- der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der Bank hat der Kunde nachzuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Der Erstattungsbetrag wird auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Bei Lastschriften hat der Kunde zusätzlich einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung. Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsbegehrens hat die Bank dem Kunden entweder den vollständigen Betrag zu erstatten oder dem Zahler die Gründe der Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stelle gemäss Ziffer 1.12 mitzuteilen, an die sich der Kunde wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

Bei der Prüfung des bisherigen Ausgabeverhaltens des Kunden nach Abs. 1 Bst. b sind allfällige, mit einem Währungsumtausch zusammenhängende Einwände des Kunden nicht zu berücksichtigen, wenn die Bank einem Zahlungsvorgang den mit dem Kunden vereinbarten Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt hat.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er die Bank direkt zur Ausführung des Zahlungsvorgangs ermächtigt hat und die Bank oder der Zahlungsempfänger den Kunden mindestens vier Wochen vor Fälligkeitstermin über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form informiert hat.

Der Kunde hat die Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Zahlungskontos mit dem betreffenden Geldbetrag zu verlangen.

3 Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Depotreglement

1 Geltungsbereich

Das «Depotreglement» findet auf die von der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft (nachstehend «Bank» genannt) ins Portfolio beziehungsweise Depot übernommenen Wertpapiere, Wertrechte, Finanzinstrumente, Werte beziehungsweise Sachen (nachstehend «Depotwerte» genannt) Anwendung. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots eigene Bestimmungen bestehen, gilt dieses Reglement ergänzend.

Die Vorschriften betreffend Depotwerte gelten unabhängig von der Hinterlegungsart der Depotwerte innerhalb der Verwahrerkette.

2 Übernahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:

- Buchmässig geführte Wertpapiere, Wertrechte und Finanzinstrumente in der Regel zur Verbuchung beziehungsweise Verwahrung und zur Verwaltung;
- Physische Wertpapiere und Edelmetalle in handelsüblicher und nicht handelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert zur Verwahrung.

Es steht der Bank frei, ohne Angabe von Gründen die Übernahme von Depotwerten oder die Eröffnung von Depots abzulehnen.

3 Prüfung von Depotwerten

Die Bank kann vom Deponenten oder von Dritten für den Deponenten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen lassen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Die Bank muss insbesondere Verwaltungshandlungen, Verkauf- und Lieferaufträge erst nach abgeschlossener Prüfung vornehmen. Werden solche Verwaltungshandlungen und Aufträge dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Deponent den Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Die Prüfung der Depotwerte erfolgt aufgrund der Mittel und Unterlagen, die der Bank zur Verfügung stehen. Die Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

4 Sorgfalt der Bank

Die Bank behandelt Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Auch bei der Auswahl der Depotstelle wendet die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt an.

5 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

6 Auslieferung von Depotwerten

Unter Vorbehalt von besonderen vertraglichen Abmachungen (zum Beispiel Kündigungsfristen), gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten sowie Pfand-, Retentions- oder anderen Zurückbehaltungsrechten der Bank kann der Deponent oder Verfügungsberechtigte jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert beziehungsweise zur Verfügung gestellt werden; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Auch die Bank kann Depots jederzeit aufheben und / oder vom Deponenten die Rücknahme und Auslieferung des ganzen beziehungsweise von Teilen des Depots verlangen.

7 Empfangsbestätigung

Der Deponent erhält bei der Einlieferung eine Empfangsbestätigung. Diese ist weder übertragbar noch verpfändbar.

8 Mehrzahl von Deponenten

Ein Depot kann von mehreren Deponenten errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt. Ohne anderweitige Instruktion sind die Deponenten einzeln verfügungsberechtigt. Für Ansprüche der Bank gegenüber den Deponenten haften diese solidarisch.

9 Pfand- / Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Deponenten bei sich oder anderswo verwahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche.

10 Entschädigung der Bank

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach dem jeweils in Kraft stehenden Tarif beziehungsweise aufgrund gesonderter spezieller Vereinbarungen und wird der Kontoverbindung des Deponenten belastet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Tarifs vor und informiert den Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise darüber. Für zusätzliche Bemühungen und Kosten, die der Bank im Zusammenhang mit der Verwahrung oder Verwaltung der Depotwerte entstanden sind, kann

die Bank gesondert Rechnung stellen. Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung sowie der Auslieferung von Depotwerten gehen – zwingende anderslautende gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zulasten des Deponenten.

11 Ausführung von Aufträgen und Selbsteintritt

Die Bank darf die Ausführung von Geschäften mit Depotwerten ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist oder die Anzahl von Depotwerten nicht ausreichend ist. Die Bank ist jedoch berechtigt, solche Geschäfte mit Depotwerten auszuführen, sofern für sie nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung oder bei ausreichend vorhandener Anzahl von Depotwerten wünscht.

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Geschäft mit Depotwerten bei nicht zustande gekommener Abwicklung zu annullieren und dem Kunden entsprechend einen Barausgleich zukommen zu lassen.

Bei Geschäften mit Depotwerten kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten.

12 Transport, Versand und Versicherung von Depotwerten

Der Transport beziehungsweise Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Deponenten. Sofern der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung für den Transport beziehungsweise Versand der Depotwerte, soweit eine solche Versicherung üblich ist und im Rahmen der bankeigenen Versicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden kann. Im Übrigen ist die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für welche die Bank nicht haftet, Sache des Deponenten.

13 Form und Ort der Verwahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, auswärts verwahren zu lassen. Depotwerte, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort verwahrt oder auf Kosten und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. Schreibt der Deponent der Bank eine Drittdepotstelle vor und empfiehlt die Bank diese dem Deponenten gegenüber nicht, so wird für die Handlungen dieser Drittdepotstelle jegliche Haftung der Bank ausgeschlossen. Ohne ausdrücklich anderslautende Instruktion ist die Bank nach ihrem Ermessen berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepot-Zentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Auf Wunsch des Deponenten ist die Einzelverwahrung in Absprache mit der Bank möglich.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Deponenten. Dabei

wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet. Bei der Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

14 Verwahrung im Ausland und Finanzinstrumente bestimmter Jurisdiktionen

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung sowie den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Depotstelle. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland verwahrten oder registrierten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der ausländischen Depotstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanpruch beziehungsweise einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankkundengeheimnisses. Mit der Auftragserteilung zu Transaktionen betreffend ausländische Wertpapiere, Wertrechte, Finanzinstrumente etc. (nachstehend «Finanzinstrumente» genannt) beziehungsweise für Transaktionen über ausländische Börsenplätze ermächtigt der Deponent die Bank ausdrücklich, sämtlichen für das entsprechende Finanzinstrument beziehungsweise im entsprechenden Land gesetzlich, behördlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen und entbindet die Bank diesbezüglich ausdrücklich von ihrer Geheimhaltungspflicht beziehungsweise vom Bankkundengeheimnis (vgl. auch Ziffer 28 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Es steht der Bank frei, ohne Angabe von Gründen Aufträge für bestimmte Börsenplätze oder Finanzinstrumente abzulehnen.

15 Eintragung von Depotwerten

Depotwerte können im massgeblichen Register (zum Beispiel Aktienbuch) auf den Deponenten eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Deponenten oder die Eintragung auf den Deponenten am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Depotwerte in eigenem oder im Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, erwerben, erwerben lassen oder eintragen, eintragen lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

16 Annullierung und physische Ausfertigung von Urkunden

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der physischen Ausfertigung von Urkunden absehen. Dies gilt insbesondere für allfällige von ihr selbst emittierte Finanzinstrumente.

17 Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Bezug neuer Couponbögen,
- das Inkasso oder gegebenenfalls die bestmögliche Verwertung von fälligen Zinsen, Dividenden, Coupons und rückzahlbaren Kapitalbeträgen sowie anderer Ausschüttungen,
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten usw.

Die Bank fordert den Deponenten in der Regel zu den ihm selbst obliegenden Vorkehrungen auf. Sie stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch für diese eine Verantwortung zu übernehmen.

Der Deponent ist grundsätzlich selbst verantwortlich für die Einhaltung beziehungsweise Beachtung der in- und ausländischen steuer-, devisen-, börsen-, gesellschaftsrechtlichen oder statutarischen Vorschriften beziehungsweise Restriktionen hinsichtlich der für ihn gehandelten, verwahrten und verbuchten Depotwerte. Kann die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten, teilt sie dies dem Deponenten mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Ist nichts anderes vertraglich vereinbart, so ist es Sache des Deponenten, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen und sich dafür die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Dies gilt beispielsweise für Sammelklagen, die Beteiligung an Gerichts- und Insolvenzverfahren, Weisungen zur Besorgung von Konversionen, für die Ausübung oder den Kauf / Verkauf von Bezugsrechten, für die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten, für spezielle Weisungen im Zusammenhang mit bevorstehenden Spinoffs sowie für die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten usw. Erhält die Bank die Weisungen nicht rechtzeitig, so ist sie befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

18 Melde- und Offenlegungspflichten

Wenn Depotwerte auf den Deponenten oder auf einen von ihm bezeichneten Dritten eingetragen werden, akzeptiert der Deponent, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name oder der Name des Dritten bekannt gegeben werden. Führen Verwaltungshandlungen für Finanzinstrumente zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten, Depotbanken, Finanzinstituten, Systembetreibern, Börsen, Brokern (inklusive Zwischenhändler) oder Behörden, ist die Bank jederzeit berechtigt, die von diesen verlangten Kundendaten (zum Beispiel Name, Vorname beziehungsweise Firma, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontonummer oder IBAN sowie allenfalls auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) an die entsprechenden Einrichtungen weiterzuleiten beziehungsweise auf deren Ausföhrung, unter Mitteilung an den Deponenten, ganz oder teilweise zu verzichten. Allfällige Folgen aus diesem Verzicht durch die Bank trägt der Deponent.

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Deponenten auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten entstehen können (zum Beispiel wegen bedeutender Beteiligungen und / oder Unter- oder Überschreitung einer Meldepflichtschwelle). Die Bank hat auch keine Pflicht, solchen Meldepflichten selbst nachzukommen oder Instruktionen auszuführen, von denen sie annimmt, dass sie solche Meldepflichten auslösen oder die diesbezüglich anwendbaren regulatorischen Vorschriften verletzen könnten.

19 Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht in der Regel nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags aus. Sie ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

20 Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Deponenten, auf das dafür bestimmte Konto. Allenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Währung, in der das entsprechende Konto geführt wird. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am dritten Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

21 Belehnung von Depotwerten

Die Bank kann deponierte Werte zu den jeweils geltenden Vorschriften und Bedingungen belehnen. Die konkreten Belehnungswerte seiner Vermögenswerte erhält der Deponent bei seinem Kundenberater.

22 Portfolio- beziehungsweise Depotauszüge und -belege

Die Bank stellt dem Deponenten in der Regel einmal jährlich eine Aufstellung seines Portfolio- beziehungsweise Depotbestandes zu (nachstehend «Auszüge» genannt). Über die Depotbewegungen erhält der Deponent Belege, wie Quittungen, Kaufs- / Verkaufsabrechnungen, Eingangs- und Empfangsbestätigungen usw. (nachstehend «Belege» genannt). Diese Auszüge und Belege gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn der Deponent nicht innert Monatsfrist, ab Versandtag gerechnet, eine schriftliche Einwendung dagegen erhebt und zwar auch dann, wenn eine dem Deponenten zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht unterzeichnet an die Bank retourniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Auszüge oder Belege schliesst die Genehmigung aller in diesen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank mit ein. Bewertungen des Portfolio- beziehungsweise Depotinhaltes beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen und Kurswerten aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben und somit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den verwahrten beziehungsweise verbuchten Depotwerten.

23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Depotreglements unwirksam oder ungültig werden oder sollte dieses Depotreglement eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem angestrebten Zweck am nächsten kommen.

24 Änderung

Die Bank ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Deponenten schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

25 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen finden die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank ergänzend Anwendung.

26 Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Bestimmungen für Sparkonten

Mit der Eröffnung eines Sparkontos anerkennt der Kunde nachstehende Bestimmungen.

1 Sparformen

Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft (nachstehend «Bank» genannt) bietet mit der Führung von Sparkonten die Gelegenheit, Ersparnisse mündelsicher und zinstragend anzulegen.

Neben dem Sparkonto bietet die Bank verschiedene weitere Unterarten von Sparkonten an (vgl. 6 dort als Spezialsparkonten bezeichnet). Diese unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf den Kundenkreis, die Verzinsung sowie die Kündigungsbedingungen.

2 Einzahlungen

Einzahlungen sind in Schweizer Franken zu leisten; sie erfolgen in bar oder durch Vergütung.

Die Bank behält sich vor, die Entgegennahme von Einzahlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Es steht der Bank offen, die Mindest- beziehungsweise die Höchsteinlage zu begrenzen und für Sparguthaben ab einer gewissen Höhe besondere Bestimmungen zu erlassen.

3 Weitere Bestimmungen

Für Sparkonten gelten neben diesen «Bestimmungen für Sparkonten» die Bestimmungen bezüglich Kontoeröffnung und Kontoführung gemäss den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (nachstehend «AGB») der Bank, mit der Massgabe, dass die Sparkonten für die Geldanlage bestimmt sind und keine Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr beinhalten.

Der Kunde erhält über die Sparkontenführung jährlich einen abgeschlossenen Kontoauszug.

4 Legitimation

Für die Legitimation gelten die für Konten massgeblichen Bestimmungen gemäss den AGB der Bank.

5 Verzinsung

Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt am Tag des Eingangs und läuft bis zum Tag der Auszahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Der für Spareinlagen geltende Zinssatz wird jeweils mittels Publikation bekannt gegeben. Zinssatzänderungen treten ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen in Kraft.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen. Diese Zinsen werden auf den 31. Dezember als neue Einlage dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst.

6 Konditionen für Spezialsparkonten

Jugendsparkonto

Das Jugendsparkonto ist für Kinder und junge Erwachsene bis zum 18. Lebensjahr vorgesehen und kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter eröffnet werden. Es wird jedoch ausnahmslos unter dem Namen des jeweiligen Inhabers geführt. Pro Anleger beziehungsweise anspruchsberechtigte Person ist jeweils nur ein Jugendsparkonto zugelassen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Jugendsparkonto in ein Sparkonto «you save» umgewandelt oder, wenn vorhanden, auf ein bestehendes Sparkonto «you save» transferiert.

Sparkonto «you save»

Das Sparkonto «you save» ist für Kinder und junge Erwachsene bis zum 26. Lebensjahr vorgesehen. Ab dem vollendetem 12. Lebensjahr kann der Jugendliche mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbst eine Geschäftsbeziehung eröffnen. Ab dem 14. Lebensjahr wird das Zustimmungserfordernis hinfällig. Pro Anleger beziehungsweise anspruchsberechtigter Person ist jeweils nur ein Sparkonto «you save» zugelassen. Mit Vollendung des 26. Lebensjahres erlischt der Anspruch der bis dahin gewährten Vorzugskonditionen und das Konto wird in ein Sparkonto umgewandelt.

Geschenksparkonto

Das Geschenksparkonto ist in erster Linie für Paten und Grosseltern vorgesehen und lautet auf den Namen des Schenkers. Die Übergabe des angesparten Guthabens erfolgt mit Erreichen des 18. Lebensjahres des beschenkten Kindes. Bis zur Übergabe hat das Kind keinen Anspruch auf das Guthaben und erhält darüber von der Bank auch keine Auskunft.

Vorsorge-Sperrsparkonto

Das Vorsorge-Sperrsparkonto ist für alle Privatpersonen geeignet, welche ihr Freizügigkeitsguthaben bei vorübergehender Erwerbslosigkeit deponieren möchten. Das Vorsorge-Sperrsparkonto wird ausnahmslos unter dem Namen des jeweiligen Inhabers geführt und ist grundsätzlich gesperrt. Die Freigabe der Gelder ist nur im Rahmen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) möglich.

Mietkautionssparkonto

Das Mietkautionssparkonto dient der Hinterlegung einer Kautions im Zusammenhang mit einem Mietvertrag. Das Mietkautionssparkonto wird ausnahmslos auf den Namen des Mieters geführt. Es dient dazu, eine Kautions zugunsten des mitunterzeichnenden Vermieters für allfällige Ansprüche gegenüber dem Kontoinhaber aus einem bestehenden Mietverhältnis als Sicherheit zu hinterlegen. Während der Sperrdauer werden dem Vermieter Kopien der Kontoauszüge zugestellt.

7 Kündigung

Kündigung durch den Kunden

Die Bank legt fest, welcher Betrag kündigungsfrei abgehoben werden kann und welche Kündigungsfristen für höhere Beträge einzuhalten sind. Diese Bedingungen werden mittels Publikation bekannt gegeben.

Werden von der Bank Rückzüge vorzeitig bewilligt, ist sie berechtigt, einen Zinsabzug (Rückzins) zu berechnen.

Ist der zur Rückzahlung gekündigte Betrag binnen einem Monat nach Fälligkeit nicht abgehoben, so ist die Bank berechtigt, die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen. Die Verzinsung wird in einem solchen Fall nicht unterbrochen.

Kündigungen können ausnahmslos nur für bereits eingegangene Sparguthaben vorgenommen werden. Für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung bei der Bank massgebend.

Kündigung durch die Bank

Die Bank hat das Recht, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, Sparguthaben jederzeit formlos zu kündigen. Für den Beginn der Kündigungsfrist ist die bankinterne Aufzeichnung der jeweiligen Kündigungserklärung durch die Bank, zum Beispiel Datum des Versands des Schreibens oder der Abgabe der (fern)mündlichen Kündigungserklärung, massgebend.

Beträge, deren Rückzahlung an keine Kündigung von Seiten der Kunden geknüpft ist, können von der Bank jederzeit formlos mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Verzinsung wird mit dem Ende der Kündigungsfrist eingestellt. Nicht abgehobene Beträge können dem Kunden auf dessen Rechnung bei der Bank zur Verfügung gehalten oder auf Kosten und Gefahr des Kunden beim Fürstlichen Landgericht hinterlegt werden.

8 Verrechnung

Die Bank behält sich vor, Sparguthaben jederzeit mit fälligen Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem am Sparguthaben Berechtigten zustehen.

9 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsräume der Bank sind Erfüllungsort.

Im Übrigen gelten, insbesondere betreffend Verfügungsbe- rechtigung, die AGB der Bank.

Die Bank kann diese «Bestimmungen für Sparkonten» jederzeit abändern. Solche Änderungen werden mittels Publikation oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und sind sofort für beide Teile verbindlich.

10 Änderungen

Die Bank ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

11 Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten am 1. März 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Allgemeine Informationen zur MiFID

Einleitung

Die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID, Markets in Financial Instruments Directive) regelte seit November 2007 das Wertpapiergeschäft in Europa. Aufgrund der veränderten Marktstruktur, der Innovationen auf den Finanzmärkten und der Folgen der Finanzkrise hat die EU Anfang 2014 eine Überarbeitung der Richtlinie vorgenommen. Die MiFID II soll die Transparenz in den Märkten sowie die Effizienz und Integrität der Finanzmärkte erhöhen.

Liechtenstein ist als Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt vor allem durch Anpassung des liechtensteinischen Bankengesetzes und der dazugehörigen Bankenverordnung sowie des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG).

Zweck und Inhalt der «Allgemeinen Informationen zur MiFID»

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen von den Banken, die Wertpapierdienstleistungen und / oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, dass sie ihren Kunden detaillierte Informationen über die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung stellen. Die vorliegenden «Allgemeinen Informationen zur MiFID» sollen einen Überblick über die Bank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen bieten. Den Kern dieser «Allgemeinen Informationen zur MiFID» bilden die Abschnitte 3 und 4, welche die «Kundenklassierung» sowie die «Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente» zum Inhalt haben.

Die «Allgemeinen Informationen zur MiFID» erheben nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäftes umfassend abzudecken. Sofern es uns notwendig erscheint, verweisen wir auf weitere Unterlagen, die Ihnen die Bank bereits übergeben hat oder die bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können.

Die «Allgemeinen Informationen zur MiFID» enthalten zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke, wobei wir uns an die vom Gesetzgeber bereits verwendete Terminologie angelehnt haben. Wo notwendig, haben wir einzelne Begriffe in Fussnoten erläutert oder auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen verwiesen.

Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser «Allgemeinen Informationen zur MiFID» in Kenntnis zu setzen.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Informationen über die Bank

Die Liechtensteinische Landesbank AG (nachstehend «Bank» genannt) hat ihren Sitz an folgender Adresse: Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein. Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein, und steht unter deren Aufsicht.

Die Bank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes und ist zum Schutz der Kundengelder der «Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes» angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes beschrieben, das bei der Bank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen werden kann.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank entnehmen Sie bitte unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Website finden (llb.li) oder wir Ihnen auf Anfrage gerne in gedruckter Version zukommen lassen.

1.2 Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und unseren Kunden ist Deutsch. Sie können mit uns jedoch auch in Englisch oder – sofern mit Ihnen vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt, es sei denn, dass auch hier etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird. Wir werden mit Ihnen in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen per Fax, E-Mail oder über das Online und Mobile Banking werden nur entgegengenommen, wenn hierzu eine separate schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Liegt eine solche vor und wenden Sie sich auf einem dieser Kommunikationskanäle an uns, so behalten wir uns vor, auf dem selben Weg mit Ihnen in Verbindung zu treten.

2 Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und / oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB) und das «Depotreglement» der Bank. Die vorliegenden «Allgemeinen Informationen zur MiFID» dienen als Ergänzung.

3 Kundenklassierung

3.1 Einstufung durch die Bank

Die Kunden werden über ihre Einstufung als nichtprofessionelle Kunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien informiert. Bestandskunden benachrichtigen wir jedoch nur bei einer Neuklassierung.

Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzustufen. Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis, Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie nach Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

3.1.1 Nichtprofessioneller Kunde

Als nichtprofessionellen Kunden (mancherorts auch als «Kleinanleger» oder «Privatanleger» bezeichnet) betrachten wir Sie dann, wenn Sie weder als professioneller Kunde noch als geeignete Gegenpartei eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung verfügen Sie über das höchste gesetzlich vorgesehene Schutzniveau.

3.1.2 Professioneller Kunde

Damit wir Sie beziehungsweise Ihr Unternehmen als professionellen Kunden einstufen, müssen die Kriterien gemäss dem liechtensteinischen Bankengesetz erfüllt sein. Für einen professionellen Kunden gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen nichtprofessionellen Kunden. Im Gegensatz zum nichtprofessionellen Kunden gehen wir bei einem professionellen Kunden davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse sowie den notwendigen Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

3.1.3 Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Zentralbanken und internationale beziehungsweise supranationale Organisationen in Frage. Sie verfügen über das geringste Schutzniveau. Auch bei dieser Kundenkategorie gehen wir davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zusätzlich erbringen wir gegenüber solchen Kunden jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandeln wir diesen wie einen professionellen Kunden.

3.2 Umklassierung

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, mit uns schriftlich eine andere Einstufung zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass wir einer solchen Umklassierung nur bei Erfüllung von bestimmten, in der liechtensteinischen Bankenverordnung genau beschriebenen Voraussetzungen zustimmen dürfen. So können sich lediglich solche Kunden vom Status «nichtprofessionell» zu «professionellen Kunden» umklassieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Während der vier vorhergehenden Quartale hat der Kunde pro Quartal durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- Die liquiden Mittel und Finanzinstrumente des Kunden haben einen Gegenwert von gesamthaft mehr als 500'000 Euro.
- Der Kunde war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Für eine Umklassierung vom nichtprofessionellen Kunden zum professionellen Kunden müssen Sie bei der Bank einen entsprechenden schriftlichen Antrag einreichen. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass wir eine Umklassierung lediglich in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente vornehmen werden. Sollten wir zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen jener Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, sind wir verpflichtet, von uns aus eine Anpassung vorzunehmen. Wir würden Sie darüber umgehend informieren. Es zählt jedoch auch zu Ihren Obliegenheiten, der Bank mitzuteilen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr vorliegt.

4 Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

4.1 Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten¹ bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sogenannten nicht-komplexen und sogenannten komplexen Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, wird in der Broschüre «Risiken im Effektenhandel» ausführlich erklärt.

4.2 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Wir erbringen für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen², insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf- und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder als sogenanntes Execution-Only- beziehungsweise beratungsfreies Geschäft oder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (auch «Portfolioverwaltung» genannt) ab.

4.2.1 Execution Only

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen und nichtkomplexe Finanzinstrumente³ zum Gegen-

stand haben, führen wir als Execution-Only-, das heisst als reines Ausführungsgeschäft aus. Dabei prüfen wir – unabhängig von Ihrer Kundenklassierung – nicht, ob das entsprechende Finanzinstrument Ihren Erfahrungen und Kenntnissen entspricht. Der Kauf beziehungsweise Verkauf des Finanzinstrumentes erfolgt in diesem Fall auf Ihr eigenes Risiko. Ein Execution-Only-Geschäft ist bei folgenden Finanzinstrumenten zulässig:

- zum Handel zugelassene Aktien
- zum Handel zugelassene Obligationen und Renten
- Geldmarktinstrumente
- UCITS-Fonds (nicht jedoch AIF und strukturierte OGAW)
- strukturierte Einlagen («Structured Deposits»)
- andere nicht komplexe Finanzinstrumente

Andere Wertpapiere muss die Bank zuvor als «nichtkomplex» einstufen.

4.2.2 Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Auf Ihren Wunsch erbringen wir Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung verstehen wir die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente bezieht. Der Kauf- oder Verkaufsentscheid verbleibt dabei beim Kunden. Unter Vermögensverwaltung verstehen wir die Verwaltung einzelner oder einer Gesamtheit (Portfolio) von Finanzinstrumenten des Kunden auf Einzelkundenbasis und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wird zwischen unabhängiger und nicht unabhängiger Anlageberatung unterschieden. Bei der unabhängigen Anlageberatung darf die Bank keine Zuwendungen Dritter einbehalten und muss den Kunden eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten anbieten. Bei der unabhängigen Anlageberatung dürfen keine respektive nur eingeschränkt Eigenprodukte (wie beispielsweise LLB Fonds) vertrieben werden.

Die Bank erbringt gegenüber ihren Kunden eine nicht unabhängige Anlageberatung.

Die Bank wählt bei der Anlageberatung geeignete Anlageinstrumente ausschliesslich aus dem von der Bank selbst oder einer ihrer Gruppengesellschaften definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum (Empfehlungsliste) aus, das insbesondere Aktien, Anleihen, Fonds und Derivate beinhaltet. Das Anlageuniversum wird für den einzelnen Kunden aufgrund von länderspezifischen Vertriebsbeschränkungen eingegrenzt.

Sofern es mit dem Kunden nicht explizit vertraglich vereinbart wurde, führt die Bank keine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente durch.

Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzeln zu treffenden Anlagen an die Bank.

Die Bank nimmt einen Vermögensverwaltungsauftrag nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages entgegen. Ebenso akzeptiert sie einen Vermögensverwaltungsauftrag, welcher mittels elektronischer Willenserklärung über einen von ihr zur Verfügung gestellten Kommunikationskanal abgeschlossen wurde.

Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung müssen wir – sofern noch nicht vorhanden – von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese Kundenprofilierung umfasst – soweit relevant – Angaben über Ihre:

- Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft: Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind, sowie über Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten; zudem Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten.
- Finanziellen Verhältnisse: Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.
- Anlageziele: Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft und die Risikofähigkeit. Daraus ergibt sich das Anlegerprofil.
- Nachhaltigkeitspräferenzen: Angaben über die Präferenzen hinsichtlich nachhaltiger Anlageprodukte. Daraus ergibt sich das Nachhaltigkeitsprofil.

Erst die Einholung dieser Informationen ermöglicht es uns, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder diese im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen (Geeignetheits- oder «Suitability»-Test). Als geeignet erachten wir lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente,

- die Ihren Anlagezielen und den persönlichen Umständen hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer entsprechen,
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind,
- deren Risiken zu verstehen Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind und
- deren Nachhaltigkeitskriterien Ihren individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Nach der Anlageberatung und vor der Durchführung des Geschäftes erhält der Kunde von uns auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung zur Geeignetheit, in der wir die erbrachte Beratung nennen und in der wir erläutern, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Geeignetheitsklärung somit nicht möglich ist, können wir Ihnen die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit, unmittelbar nachdem Sie sich vertraglich gebunden haben, auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie haben der Übermittlung der Geeignetheitsklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt, und
- wir haben Ihnen die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, damit Sie die Geeignetheitsklärung vorher erhalten.

Wurden Sie als professioneller Kunde eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und falls Sie kraft Gesetzes als professioneller Kunde gelten, gehen wir im Rahmen der Anlageberatung weiterhin davon aus, dass etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Im Falle von Vertretungsverhältnissen stellen wir zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse auf die Erfahrungen und Kenntnisse des jeweiligen uns gegenüber handelnden Vertreters ab.

Bei unserer Beurteilung stützen wir uns auf die von Ihnen erteilten Informationen und gehen von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie uns die verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stellen, so ist es uns von Gesetzes wegen untersagt, eine Empfehlung auszusprechen. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, uns die erforderlichen Informationen zu erteilen.

4.2.3 Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung noch als Execution-Only-Geschäft ausgeführt werden, führen wir als beratungsfreies Geschäft aus. Wir haben auch hier von Gesetzes wegen die oben genannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung beziehungsweise dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits- oder «Appropriateness»-Test). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung beziehungsweise dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlagezieles.

Wurden Sie als professioneller Kunde oder als geeignete Gegenpartei eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Im Falle von Vertretungsverhältnissen gilt das unter Ziff. 4.2.2 Ausgeführte.

Kommen wir bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist, oder liegen uns nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von uns entsprechend gewarnt. Können wir Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch uns nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behalten wir uns im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen.⁴

5 Grundsätze der Auftragsausführung

Wir erbringen alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse unserer Kunden. Wir ergreifen alle uns nötig erscheinenden Massnahmen, um die nach unserem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei tragen wir den unterschiedlichen Kundenkategorien angemessen Rechnung. Die Grundsätze, nach denen wir die Aufträge unserer Kunden ausführen, haben wir in den «Grundsätzen für die Ausführung in Finanzinstrumenten (Best Execution)» zusammengefasst.

6 Kosten und Nebenkosten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank richten sich nach unserem allgemeinen Gebührentarif.

Wir werden Ihnen, wenn wir ein Finanzinstrument empfehlen oder anbieten oder ein KID / KIID zur Verfügung stellen, die Kosten und Nebenkosten der Wertpapier(neben)dienstleistung sowie Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Kon-

zeption und Verwaltung der Finanzinstrumente offenlegen. Die Offenlegung der Kosten erfolgt gegenüber dem Auftraggeber.

Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden.

Soweit wir Ihnen Informationen zu Kosten vorab zur Verfügung stellen (ex ante), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden Ihnen im Nachhinein (ex post) offengelegt und können von der Ex-Ante-Schätzung abweichen. Bei der Ex-Post-Darstellung von Kosten sind wir auf Datenzulieferungen von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungsstichtage, unterschiedliche Kurse (zum Beispiel Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es zu Unterschieden und Abrechnungs- sowie Rundungsdifferenzen kommen.

7 Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der Bank, unserer Mitarbeiter oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Massnahmen getroffen. Wir haben diese Massnahmen in den «Grundsätzen für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» für Sie zusammengefasst.

8 Kundenabrechnung / Berichterstattung

Wir stellen Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informieren wir Sie über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Wir übermitteln Ihnen periodisch – in der Regel auf das Jahresende – eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug), es sei denn, Sie haben eine solche Aufstellung bereits in einer anderen periodischen Aufstellung erhalten. Auf besonderen Wunsch erstellen wir für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Vereinbarungen. Die Bank liefert Ihnen ein regelmässiges Kundenreporting über die erbrachten Geschäfte auf einem dauerhaften Datenträger, in der Regel quartalsweise nach Abschluss des jeweiligen Kalenderquartals. Bei Einzelwertpapiermitteilungen erfolgt das Reporting einmal alle zwölf Monate am Anfang des neuen Jahres, bei einem kreditfinanzierten Portfolio monatlich nach Abschluss des jeweiligen Monats.

Wenn für Sie ein Kundenzugang zu einem Onlinesystem mit Aufstellung des Portfolios eingerichtet wurde und Sie einmal im Quartal die Bewertung des Portfolios aufgerufen haben, verzichten wir auf ein Kundenreporting.

Das Reporting muss eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Portfolioverwaltung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Sie erhalten von der Bank im Rahmen einer Vermögensverwaltung ein Verlustschwellenreporting, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10 Prozent fällt, sowie anschliessend bei jedem weiteren Wertverlust von 10 Prozent.

Gleiches gilt bei einem Konto für nichtprofessionelle Kunden, das Positionen mit kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst.

9. Product Governance

Die Vertreiber von Finanzmarktinstrumenten müssen über einen angemessenen Product-Governance-Prozess verfügen, um sicherzustellen, dass sich die angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbaren lassen.

Die Bank ist, wenn sie Kunden ein Finanzinstrument anbietet oder empfiehlt, verpflichtet, den Zielmarkt des Finanzinstrumentes mit dem Kunden abzugleichen. Wenn das Finanzinstrument für den Kunden nicht geeignet ist, ist die Bank berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu verweigern. Bei Execution-Only-Geschäften und beim beratungsfreien Ausführungsgeschäft ist die Bank nur zu einem eingeschränkten Zielmarktvergleich verpflichtet.

10. MiFIR – Meldepflicht

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) besteht die Pflicht zur Meldung bestimmter Geschäfte an die nationale Aufsichtsbehörde. Die Pflicht zur Meldung von Geschäften besteht für Finanzinstrumente, die selbst oder deren Basiswert zum Handel zugelassen oder die an einem Handelsplatz der Europäischen Union gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde. Die Meldung umfasst auch Kundendaten wie beispielsweise den Käufer und den Kaufentscheidungsträger. Wenn Sie bei einem Auftrag keinen Kaufentscheidungsträger mitteilen, gehen wir davon aus, dass der Auftraggeber der Kaufentscheidungsträger ist. Juristische Personen müssen mit dem sogenannten LEI (Legal Entity Identifier) gemeldet werden. Wenn der Kunde der Bank den LEI nicht rechtzeitig vor der Transaktion mitgeteilt hat, ist die Bank berechtigt, die Transaktionsausführung zu verweigern.

11. PRIIP

Gemäss der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) müssen wir nichtprofessionelle Kunden vor dem Kauf eines PRIIPs – das sind zum Beispiel Fonds, strukturierte Produkte oder Devisentermingeschäfte – ein Basisinformationsblatt zur Verfügung stellen. Dieses enthält insbesondere Informationen zu den Risiken und den Kosten des Finanzproduktes. Die Basisinformationsblätter für unsere Eigenprodukte werden auf unserer Website llb.li veröffentlicht.

¹ Zum Begriff «Finanzinstrument» vgl. Anhang 2 zum liechtensteinischen Bankengesetz.

² Einen ausführlichen Katalog von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen finden Sie im Anhang 2 zum liechtensteinischen Bankengesetz.

³ Zum Begriff «nichtkomplexes Finanzinstrument» vgl. Anhang 2 zur liechtensteinischen Bankenverordnung.

⁴ Vgl. hierzu auch die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank, Kapitel 1 dieser Broschüre.

Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Das Handeln unserer Bank ist darauf ausgerichtet, dass die Interessen unserer Kunden, unserer Aktionäre und unserer Mitarbeitenden im Einklang stehen. Allerdings lassen sich bei einer Bank, die für sehr viele Kunden eine breit gefächerte Palette qualitativ hochstehender Finanzdienstleistungen erbringt, einzelne Interessenkonflikte nicht immer gänzlich ausschließen.

Interessenkonflikte können zwischen der Bank und den Kunden, unter den Kunden, zwischen Bank, Kunden und Mitarbeitenden oder auch zwischen Mitarbeitenden entstehen. Ausserdem sind Interessenkonflikte zwischen der Bank und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen möglich. Darunter fallen auch andere Gruppenunternehmen der Bank. In der Bank können Interessenkonflikte insbesondere auftreten:

- bei Handels- und Finanzierungsdienstleistungen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften (zum Beispiel Eigenhandelsgewinne) oder sonstigen eigenen Interessen der Bank;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen beispielsweise über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden und Vermittlern;
- aus Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung sowie bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- durch Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden;
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitenden;
- aus unterschiedlichen Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass die Bank nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Um mögliche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Massnahmen getroffen.

Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten

Organisatorische Massnahmen

Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen für unsere Kunden, wie zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung oder Vermögensverwaltung, durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, haben wir sowohl unsere Aufbau- als auch unsere Ablauforganisation mehrstufig mit entsprechender Ver-

teilung der einzelnen Aufgaben organisiert. Sowohl die Bank als solche als auch unsere Mitarbeitenden sind hohen ethischen Branchen- beziehungsweise Berufsstandards verpflichtet. Als Bank sind wir verpflichtet, alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, professionell sowie im besten Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Zu diesem Zweck verfügen wir über ein wirksames internes Kontrollsystem. Ihm obliegt es unter anderem, die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zuständigen Personen hinsichtlich der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu überwachen; dies insbesondere mit dem Ziel, mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, durch zweckdienliche organisatorische Massnahmen zu vermeiden oder – sofern dies nicht möglich ist – offenzulegen.

Unsere Mitarbeitenden haben die Organisations- und Ablaufbeschreibungen der Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten. Unsere Mitarbeitenden werden laufend geschult sowie im Rahmen der Tätigkeit von Compliance und der internen Revision beraten und kontrolliert.

Spezifische Massnahmen

Unter anderem wurden die folgenden Massnahmen ergriffen, deren ständige Einhaltung durch das bankinterne Kontrollsystem sichergestellt wird:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung;
- Ausführung von Kundenaufträgen nach Massgabe unserer «Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution)»;
- Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (sog. «Vertraulichkeitsbereiche»);
- Keine automatisierte Koppelung der Entlohnung der Mitarbeitenden an die Höhe der Gebühreneinnahmen;
- Regelungen betreffend Annahme von Geschenken und sonstige Vorteile für unsere Mitarbeitenden;
- Regelungen betreffend Ausübung einer Nebenbeschäftigung durch unsere Mitarbeitenden;
- Laufende Kontrolle aller Geschäfte unserer Mitarbeitenden und Verpflichtung zur Offenlegung all ihrer Geschäfte mit Finanzinstrumenten.

Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Sind Interessenkonflikte, die den Kunden betreffen, durch die oben beschriebenen organisatorischen Massnahmen im Einzelfall nicht vermeidbar, werden wir diese dem betroffenen Kunden gegenüber offenlegen.

Weitere wichtige Informationen

Für das Angebot einer breiten Palette an geeigneten Finanzinstrumenten, einschliesslich einer angemessenen Zahl von Instrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindung zur Bank, und für das Anbieten von Finanzinstrumenten, die auf die spezifischen Kundenwünsche zugeschnitten sind, erhalten wir von unseren Partnern, deren Produkte wir vertreiben, Zuwendungen und geringfügige nichtmonetäre Vorteile wie beispielsweise Informationsmaterial und Schulungen.

An Dritte, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte. Diese Provisionen werden von den Dritten zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistung gegenüber den Kunden verwendet.

Der genaue Betrag der Zuwendungen und Provisionen wird dem Kunden offengelegt. Ist vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung der genaue Betrag nicht feststellbar, wird dem Kunden die Art und Weise der Berechnung offengelegt.

Über den genauen Betrag der Zuwendungen und Provisionen wird der Kunde in diesem Fall nachträglich informiert. Da diese Zuwendungen laufend an die Bank gezahlt werden beziehungsweise die Bank die Provisionen laufend an Dritte zahlt, wird der Kunde mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen informiert. Die Zuwendungen sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht der Bank, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln.

Die Bank gewährt ihren Intermediärkunden geringfügige nichtmonetäre Vorteile wie beispielsweise die Zurverfügungstellung von Informationsmaterial und die Möglichkeit, an Fachvorträgen teilzunehmen. Durch diese Vorteile soll die Servicequalität für die Kunden der Bank erhöht werden.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nimmt die Bank keine Zuwendungen von Dritten oder von für Dritte handelnde Personen an. Monetäre Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung annimmt, werden so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden ausgekehrt. Die Bank wird den Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen entsprechend unterrichten.

Abweichend von dem zuvor Gesagten nimmt die Bank die bereits vorgenannten geringfügigen nichtmonetären Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern, und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind.

Informationen über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen finden sich auch in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen vertraglichen Dokumenten. Weitere Einzelheiten legen wir unseren Kunden gemäss den Bestimmungen in den erwähnten Dokumenten auf Nachfrage offen.

Hinweis

Auf Ihren Wunsch hin werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen «Grundsätzen für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» zur Verfügung stellen.

Grundsätze für die Ausführung in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

1 Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die Ausführungsgrundsätze für die Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz («LLB») hinsichtlich der Anforderung zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Gemäss EU-Richtlinie 2014/65/EU («MiFID II») haben Wertpapierfirmen die Verpflichtung zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen. Die nach (Artikel 27) MiFID II geforderten Grundsätze der jeweiligen Auftragsausführung sind in diesem Dokument enthalten.

Bei der Auftragsausführung von Handelsgeschäften wahrt die LLB das Kundeninteresse auf bestmögliche Weise.

Eine Liste der Ausführungsplätze und Gegenparteien der LLB ist unter llb.li/mifid2 verfügbar. Diese Liste ist nicht abschliessend und kann sich laufend ändern.

Ohne einen Widerspruch innert 30 Tagen ab Zustellung der Best Execution Policy gilt diese als durch den Kunden genehmigt.

Benötigt der Kunde weitere Auskünfte zu den Ausführungsbestimmungen der LLB, werden diese Auskünfte innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

2 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die die LLB im Namen des Kunden zum Zweck des Erwerbs oder der Veräusserung von Finanzinstrumenten entgegennimmt. Sie gelten auch bei der Ausführung von Aufträgen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates.

Wird mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft abgeschlossen, so haben die nachfolgenden Grundsätze nur eingeschränkt Gültigkeit. Zudem gelten die Grundsätze nicht für die Ausgabe von Fondsanteilen zum Ausgabepreis sowie für deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank beziehungsweise den Transfer Agent.

Die LLB befolgt bei der Auftragsausführung die für den jeweiligen Ausführungsplatz massgeblichen Gesetze und Vorschriften. Falls eine Bestimmung der aufgeführten Grundsätze diesen Gesetzen oder Vorschriften widerspricht, gelangt das entsprechende Gesetz beziehungsweise die entsprechende Vorschrift zur Anwendung.

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gelten insbesondere für folgende Finanzinstrumente:

- Aktien
- Verzinsliche Wertpapiere
- Strukturierte Produkte
- Börsengehandelte Derivate (ETDs und Warrants)
- Börsengehandelte Fonds und ETFs
- OTC Derivate

3 Ausführung von Aufträgen

3.1 Market Orders (Bestensaufträge)

Bestensaufträge werden im vom Kunden gewünschten Volumen so schnell wie möglich zum nächsten verfügbaren Kurs ausgeführt. Die LLB kann nach eigenem Ermessen und unter sorgfältiger Berücksichtigung von Faktoren wie bspw. der Marktsituation, der Liquidität oder möglicher Kursbewegungen den Market Order in einen Limitenauftrag abändern, wenn davon ausgegangen werden kann, dass dadurch eine bessere Ausführung für den Kunden erzielt wird. Im Einzelfall kann sich dies für den Kunden auch nachteilig auswirken.

3.2 Limit Orders (Limitenaufträge)

Limitenaufträge in Bezug auf Finanzinstrumente, die an geregelten Märkten gehandelt werden, leitet die LLB zur Erreichung einer schnellstmöglichen Ausführung unverzüglich an eine Standardgegenpartei weiter.

Limitenaufträge in Bezug auf bei der LLB OTC gehandelte Finanzinstrumente behandelt die LLB so, dass bei Erreichen des Limits alle Massnahmen ergriffen werden, um den Auftrag sofort auszuführen. Diese Massnahmen beinhalten den Abschluss des Geschäftes und die Prüfung des Marktpreises. Die Ausführung kann in diesem Zusammenhang auch bei Erreichen des Limits (beispielsweise bei aussergewöhnlichen Marktsituationen und -bewegungen) trotzdem nicht garantiert werden.

3.3 Teilausführungen

Ein Auftrag kann auf Grund der Marktlage auch in Teilausführungen ausgeführt werden. Eine Abrechnung für den Kunden erfolgt einmal täglich nach Handelsschluss. Erfolgen mehrere Teilausführungen am gleichen Handelstag, werden diese dem Kunden auf der Abrechnung detailliert angezeigt.

4 Ausführungskriterien

Handelsgeschäfte können über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen abgewickelt werden, auch die LLB kann als Gegenpartei auftreten.

Die LLB wickelt die Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und an denjenigen Ausführungsplätzen ab, die gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.

Bei der Festlegung der Ausführungskriterien und -plätze strebt die LLB als Ergebnis das für den Kunden beste Gesamtentgelt an. Dies beinhaltet den Preis des Finanzinstrumentes sowie auch alle Kosten im Zusammenhang mit der Auftragsausführung und -abwicklung (zum Beispiel Clearing-, Settlement- und anderweitige Gebühren). Sowohl bei nichtprofessionellen Kunden als auch bei professionellen Kunden wird ausschliesslich das Gesamtentgelt als Kriterium für die Auftragsausführung berücksichtigt. Durch diese Gleichbehandlung wird der höchste Anlegerschutz für professionelle und nichtprofessionelle Kunden sichergestellt.

Auf Basis einer Kundenweisung können auch andere Faktoren, wie

- die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung,
 - die Schnelligkeit beziehungsweise Dauer bis zur vollständigen Ausführung und Abwicklung sowie
 - der Ausführungsplatz
- berücksichtigt werden.

5 Ausführungsplätze

Die LLB hat für die verschiedenen Finanzinstrumente gemäss den Ausführungskriterien Ausführungsplätze und / oder Standardgegenparteien definiert, mit denen die bestmögliche Ausführung zu erwarten ist. Im Rahmen der Definition von Ausführungsplätzen bezieht die LLB, neben den durch den jeweiligen Ausführungsplatz implementierten Clearingsystemen und Notfallsicherungen, auch regelmässig angefragte Informationen hinsichtlich der Ausführungsqualität von Aufträgen mit den dort gehandelten Finanzinstrumenten in ihre Auswahl mit ein.

Sofern eine Mitgliedschaft der LLB am Ausführungsplatz besteht (derzeit nur bei der SIX Swiss Exchange), oder sie als Systematischer Internalisierer («SI») beziehungsweise OTC-Gegenpartei auftritt, führt sie den Auftrag selbst aus. In allen anderen Fällen leitet die LLB den Auftrag an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen im In- oder Ausland zur Ausführung weiter. Mögliche Ausführungsplätze sind: Geregelter Markt («RM»), Organisiertes Handelssystem («OTF»), Multilaterales Handelssystem («MTF») oder ausserhalb eines Handelsplatzes («OTC»). Bei Handelsplätzen, die mit einem Preisanfrage-Handelssystem («RFQ») arbeiten – und auch beim Handel ausserhalb eines Handelsplatzes – wird die LLB, sofern mehrere Market-Maker einen Preis stellen, mehrere Kursofferten ihrer Standard-Gegenparteien einholen, um den bestmöglichen Preis zu erzielen. Beim Handel ausserhalb eines Handelsplatzes können für den Kunden zusätzliche Risiken entstehen; dazu gehört beispielsweise das Gegenparteerisiko, wenn es sich nicht um eine Standardgegenpartei der LLB handelt. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei der Weiterleitung der Aufträge an einen Dritten achtet die LLB auf die höchste Wahrscheinlichkeit, für den Kunden das

beste Gesamtentgelt zu erzielen. Aus diesem Grund wählt die LLB als Ausführungsplatz, sofern relevant, Finanzdienstleistungsunternehmen, die Smart Order Routing («SOR») anwenden. Sollte aufgrund des Marktes oder der Art des Finanzinstrumentes SOR nicht möglich sein, weist die LLB das Finanzdienstleistungsunternehmen an, den Auftrag am Hauptvolumensplatz des entsprechenden Finanzinstrumentes zu platzieren. Der Hauptvolumensplatz generiert den grössten Anteil an Liquidität und stellt die kompetitivste Kursstellung für dieses Finanzinstrument sicher. Zudem wird am Hauptvolumensplatz die kostengünstigste Auftragsausführung gewährleistet, da dort das meistgehandelte Volumen umgesetzt wird. Auch durch die Auswahl der Standardgegenparteien wird die kostengünstigste Ausführung sichergestellt.

6 Abweichende Aufträge

6.1 Ausführungsinstruktionen des Kunden

Der Kunde kann der LLB Weisungen darüber erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung vor, hat sie Vorrang gegenüber den zuvor definierten Ausführungsgrundsätzen. Die LLB wird den Auftrag gemäss den speziellen Kundenweisungen und ungeachtet der vorliegenden Grundsätze bestmöglich ausführen. Eine Weisung des Kunden befreit die LLB davon, die Massnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze mit dem Ziel festgelegt und umgesetzt hat, bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

6.2 Störungen des Marktes oder Handelssystems

Falls Ausfälle von technischen Systemen oder Probleme mit dem Zugang zu technischen Systemen zu Störungen des Marktes oder der eigenen Systeme der LLB führen, könnte es nach Auffassung der LLB unmöglich oder unangebracht sein, Aufträge in der zuvor genannten Art und Weise auszuführen. In diesem Fall wird die LLB alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um auf anderem Weg das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

6.3 Besondere Marktsituationen

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass die LLB von den aufgeführten Grundsätzen abweicht. Die LLB handelt in diesem Fall nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden.

6.4 Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Die LLB kann von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall, beispielsweise durch marktschonende Orderbearbeitung (Vermeidung von Kursbewegungen aufgrund unseres Auftrages), günstigere Auswirkungen hat.

6.5 Zusammenlegung von Kundenaufträgen

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden am selben Tag den gleichen Titel kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die LLB die Kundenaufträge gleich und fair behandelt sowie das Kundeninteresse in den Vordergrund stellt. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Die LLB behält sich vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen («Pooling»), wenn

der Kunde dadurch im Allgemeinen nicht benachteiligt wird. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag grundsätzlich vorteilhaft (zum Beispiel durch Wegfall von Minimumgebühren bei Gegenparteien) oder nachteilig (zum Beispiel bei Teilausführungen) sein. Eine Gleichbehandlung aller Aufträge wird dadurch gewährleistet, dass Teilausführungen auf alle Kunden in Prozenten ihrer jeweiligen Auftragsmenge aufgeteilt werden. Ein Pooling von bankeigenen Aufträgen mit Kundenaufträgen findet bei der LLB nicht statt. Dadurch wird ein Interessenkonflikt bei Pooling-Aufträgen vermieden, wenn es zu Teilausführungen kommt.

7 Festpreisgeschäft

Bei Festpreisgeschäften wickelt die LLB die Kundenaufträge nur eingeschränkt nach den in diesem Dokument beschriebenen Grundsätzen ab. Festpreisgeschäfte führt die LLB als Selbstkontrahent und nicht als Agent oder Kommissionär aus. Die LLB ist entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die Bedingungen des zugrunde liegenden Instrumentes zu erfüllen und dem Kunden einen marktkonformen sowie redlichen Preis zu stellen. Gemäss diesen Vereinbarungen muss die LLB bei der Ausführung von Aufträgen beziehungsweise beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises überprüfen, indem sie systematisch Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden und – sofern möglich – diesen Preis mit jenem von ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht («OTC-Fairness-Check»).

8 Geschäfte im Primärmarkt

Die in diesem Dokument beschriebenen Grundsätze gelten nicht für Aufträge, die auf dem Primärmarkt abgewickelt werden.

9 SI-Verpflichtungen

Die LLB bietet ihren Kunden für Finanzinstrumente ohne liquiden Markt, in denen sie Systematischer Internalisierer (SI) ist, auf Anfrage und sofern sie selbst einverstanden ist, einen Preis an. Solche Preisangebote sind nur kurzzeitig bindend und gelten lediglich für einen marktgängigen Betrag. Der Zeitraum und der marktgängige Betrag hängen von der Marktvolatilität und der Marktliquidität des betreffenden Finanzinstrumentes ab. In Abhängigkeit von diesen Faktoren kann die LLB den Preis anpassen.

10 Überwachung und Überprüfung

Die Ausführungsgrundsätze der LLB und die Vorkehrungen zur Einhaltung werden mindestens jährlich oder bei Vorliegen von wesentlichen Veränderungen überprüft. So kann die LLB bei der Ausführung von Aufträgen mit Finanzinstrumenten laufend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielen.

11 Definitionen

- **Bestensauftrag:** Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes ohne Festlegung des Kurses oder des Umfangs.
- **Festpreisgeschäft:** liegt vor, wenn die Bank mit dem Kunden einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis abschliesst.
- **Finanzinstrumente:** die in der Richtlinie 2014/65/EU im Anhang I Abschnitt C genannten Instrumente sowie als allgemeine Definition: Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Austausch von Zahlungsmitteln verbunden sind – also Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate.
- **Handelsplatz:** ein RM, MTF oder OTF.
- **Geregelter Markt (RM):** ein von einem Marktbetreiber betriebenes und / oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder deren Zusammenführung fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, welche gemäss den Regeln und / oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss Titel II der Richtlinie 2014/65/EU funktioniert.
- **Limitauftrag:** Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes innerhalb eines festgelegten Kurslimits (oder besser) und in einem festgelegten Umfang.
- **Multilaterales Handelssystem (MTF):** von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäss Titel II der Richtlinie 2014/65/EU führt.
- **Organisiertes Handelssystem (OTF):** ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäss Titel II der Richtlinie 2014/65/EU führt.
- **OTC (Over the counter):** Handel von Finanzinstrumenten ausserhalb eines Handelsplatzes.
- **Preisanfrage-Handelssystem (RFQ):** ein Handelssystem, bei dem in Reaktion auf eine Preisanfrage eines oder mehrerer Mitglieder oder Teilnehmer eine oder mehrere Kursofferten abgegeben werden. Die Kursofferte ist ausschliesslich durch das anfragende Mitglied beziehungsweise den anfragenden Teilnehmer ausführbar. Das anfragende Mitglied kann das Geschäft abschliessen, indem es die bereitgestellte Kursofferte annimmt.

- **Primärmarkt:** Der Teil des Kapitalmarktes, an dem der Erstabsatz neu emittierter Wertpapiere erfolgt. Der Schwerpunkt liegt insbesondere, aber nicht nur, auf der Neuemission von Anleihen, Aktien und strukturierten Produkten sowie auf der Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen.
- **Sekundärmarkt (auch Umlaufmarkt):** der Teil des Kapitalmarktes, an dem sich bereits in Umlauf befindliche Finanzinstrumente als Handelsobjekte erworben oder weiterveräußert werden.
- **Smart Order Routing:** eine Technologie, die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung die bestmöglichen Marktpreise verschiedener Handelsplätze und Systematischer Internalisierer berücksichtigt. Wird ein Auftrag mittels Smart Order Routing ausgeführt, wird der betreffende Handelsplatz auf der Liste der Ausführungsplätze und Broker als multimarktfähig gekennzeichnet.
- **Systematischer Internalisierer (SI):** eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge ausserhalb eines geregelten Marktes wie MTF beziehungsweise OTF ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben.

